



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2012 (12.11)  
(OR. en)**

**15455/12**

<b>ENV</b>	<b>806</b>
<b>ONU</b>	<b>140</b>
<b>DEVGEN</b>	<b>288</b>
<b>ECOFIN</b>	<b>879</b>
<b>ENER</b>	<b>426</b>
<b>FORETS</b>	<b>74</b>
<b>MAR</b>	<b>130</b>
<b>AVIATION</b>	<b>165</b>

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Betr.: – Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8) (26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar)  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 25. Oktober 2012 angenommen hat.

**Vorbereitungen für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des  
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und  
für die 8. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 8)  
(26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha, Katar)  
– Schlussfolgerungen des Rates –**

Der Rat der Europäischen Union –

*Einleitung*

1. BEGRÜSST die seit Anfang 2012 erfolgten Arbeiten, um das Paket von Durban in die Praxis umzusetzen, d.h. die Aufnahme der Beratungen im Rahmen der Durban-Plattform, sowohl im Hinblick darauf, bis spätestens 2015 eine einzige weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft zu schließen als auch die Arbeiten voranzutreiben, um so schnell wie möglich die Lücke bei den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum bis 2020 zu schließen, so dass sichergestellt ist, dass alle Vertragsparteien die größtmöglichen Minderungsanstrengungen unternehmen, um den Temperaturanstieg auf unter 2° C zu begrenzen; die Bearbeitung der noch offenen Fragen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens (AWG-LCA) entsprechend dem in Durban erteilten Mandat; die endgültige Regelung der im Rahmen des Kyoto-Protokolls noch offenen Fragen, so dass auf der Konferenz in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls angenommen und damit ab 1. Januar 2013 ein zweiter Verpflichtungszeitraum unter möglichst breiter Beteiligung der Staaten umgesetzt werden kann, sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung der neuen in Cancún und Durban vereinbarten Verfahren und Einrichtungen;
2. APPELLIERT nachdrücklich an alle Parteien, die auf den UNFCCC-Zwischentagungen vom Mai 2012 in Bonn und vom August/September 2012 in Bangkok in Angriff genommenen Arbeiten zügig voranzutreiben, damit auf der Konferenz in Doha ein ehrgeiziges Gesamtergebnis erreicht werden kann, das für eine ausgewogene politische Dynamik sorgt, so dass bei allen Komponenten des in Durban vereinbarten Pakets Fortschritte erzielt werden können;

3. BEKRÄFTIGT, dass er für die vollständige Umsetzung des Pakets von Durban eintritt; BETONT, dass alle Elemente des Pakets von Durban vorangebracht werden müssen, damit das in Durban erreichte Gleichgewicht gewahrt bleibt und so die nötigen Fortschritte im Hinblick auf die Annahme der künftigen rechtsverbindlichen Übereinkunft und ihre konkrete Umsetzung erzielt werden können; ERINNERT an die im Rahmen des Durban-Pakets getroffene Vereinbarung, dass in Doha die AWG-LCA aufgelöst werden soll und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Kyoto-Protokolls (AWG-KP) ihre Arbeiten zu einem ratifizierbaren zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls abschließen und danach aufgelöst werden soll; UNTERSTREICHT, dass in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln (ADP) deutliche Fortschritte erzielt werden müssen; STELLT FEST, dass die weitere Umsetzung des Übereinkommens ein fortdauernder Prozess bleibt, der in den nachgeordneten Gremien und im Rahmen der durch die Beschlüsse von Cancún und Durban eingesetzten Einrichtungen verstärkt vorangetrieben wird, u.a. indem einige noch offene Fragen angegangen werden;
4. WEIST DARAUF HIN, dass Gleichstellungsaspekte bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels berücksichtigt werden müssen; NIMMT die Fortschritte, die im Rahmen des UNFCCC in dieser Frage erzielt wurden, ZUR KENNTNIS; RUFT DAZU AUF, weitere Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen zugunsten einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an klimapolitischen Entscheidungen zu verstärken und die Chancengleichheit noch stärker zu unterstützen;

#### *Durban-Plattform*

5. BETONT, dass es dringend notwendig ist, auf den konstruktiven Gesprächen von Bangkok aufzubauen, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft vorliegt und die globalen Emissionsreduktionsziele bis 2020 angehoben werden;
6. BETONT, dass es notwendig ist, eine Arbeitsplanung für die ADP im Hinblick auf die rechtsverbindliche Übereinkunft von 2015 vorzunehmen, wobei besonderes Augenmerk auf Arbeitspunkte und Eckdaten im Jahr 2013 zu richten ist; APPELLIERT an alle Vertragsparteien, die intern erforderlichen Verfahren vorzubereiten, damit spätestens 2015 eine weltweite und rechtsverbindliche, für alle Parteien geltende Übereinkunft geschlossen werden kann;

7. WEIST DARAUF HIN, dass die künftige rechtsverbindliche Übereinkunft die Teilnahme aller Vertragsparteien des Übereinkommens gewährleisten und Verpflichtungen für alle Vertragsparteien umfassen wird; IST DER AUFFASSUNG, dass diese Übereinkunft allen Parteien ermöglichen sollte, in angemessener Weise zu der gemeinsamen Anstrengung beizutragen, die erforderlich ist, um den globalen Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten und dabei gleichzeitig für alle Parteien nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten bzw. neu zu schaffen und die Armutsbeseitigung und ein klimaresistentes Wachstum zu fördern; UNTERSTREICHT, dass die Grundsätze des Übereinkommens die Grundlage für eine inklusive und gerechte Klimaschutzregelung bilden sollten; BETONT, dass die Verantwortung und die Fähigkeiten zwar unterschiedlich sind, sich jedoch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, und dass die Übereinkunft diesem Umstand Rechnung tragen sollte, indem sie ein sich dynamisch entwickelndes Spektrum von Verpflichtungen enthält;
8. HEBT HERVOR, dass zwischen den kollektiven Reduktionszielen für 2020 und den globalen Emissionsreduktionspfaden entsprechend der angestrebten Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 °C nach wie vor eine erhebliche Lücke zu schließen ist; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die globalen Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und dass sie dann bis 2050 gegenüber 1990 um mindestens 50 % und anschließend noch weiter reduziert werden müssen; BETONT in diesem Zusammenhang, dass auf der Konferenz in Doha dringend Fortschritte zu den Emissionsreduktionszielen für den Zeitraum vor 2020 im Rahmen der ADP erreicht werden müssen; FORDERT alle Parteien AUF, die bisher eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen und zugesagten Klimaschutzmaßnahmen umfassend und unverzüglich umzusetzen und zu prüfen, inwieweit sie sich an dem höheren Wert der Reduktionsspanne orientieren können; ERMUTIGT die Länder, die noch keine Zusagen gemacht haben, nachdrücklich, dies bis zur Konferenz in Doha nachzuholen;
9. BEKRÄFTIGT das Ziel der EU, im Rahmen der Reduzierungen, die nach Ansicht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) von der Gruppe der Industrieländer erbracht werden müssen, die Emissionen bis 2050 um 80-95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern; BEKRÄFTIGT ferner, dass nach den Erkenntnissen, die sich aus dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC sowie aus jüngsten Studien ergeben, die Gruppe der Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % bis 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 verringern sollte, während die Gruppe der Entwicklungsländer eine erhebliche Reduktion ihres prognostizierten Emissionswachstums – in der Größenordnung von 15 % bis 30 % bis 2020 – erreichen sollte;

10. BESTÄTIGT ihr bedingtes Angebot, als Teil einer weltweiten und umfassenden Übereinkunft für die Zeit nach 2012 die Emissionen bis zum Jahr 2020 um 30 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihrer Verantwortung und ihren entsprechenden Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten;
11. BETONT, dass in einem Plan festgelegt werden muss, wie die Arbeit zur Stärkung der globalen Reduktionsziele mit besonderem Schwerpunkt auf dem Jahr 2013 vorangebracht werden kann; APPELLIERT AN alle Parteien, die konkreten Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei den Zielvorgaben zu verstärken, u.a. durch transparente internationale Kooperationsinitiativen und -partnerschaften, einschließlich jener, die auf der Rio+20-Konferenz angekündigt wurden (z.B. die Initiative "Nachhaltige Energie für alle"), um das ermittelte beträchtliche Reduktionspotenzial für Emissionsreduktionen über die erteilten Zusagen hinaus zu nutzen, z.B. durch Maßnahmen betreffend FKW, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Subventionen für fossile Brennstoffe, REDD+ und kurzlebige Klimaschadstoffe;

#### *Kyoto-Protokoll*

12. BEKRÄFTIGT, dass – wie aus dem unlängst veröffentlichten Fortschrittsbericht 2012 hervorgeht – die EU und ihre Mitgliedstaaten auf direktem Wege sind, ihre Emissionsreduktionsverpflichtungen im Rahmen des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls zu erfüllen; HEBT HERVOR, dass die erforderlichen Schritte unternommen wurden, um die Umsetzung der von der EU und ihren Mitgliedstaaten bis 2020 eingegangenen Verpflichtungen zum 1. Januar 2013 einzuleiten; und BEGRÜSST die Verabschiedung der Energieeffizienz-Richtlinie, die zu einer entscheidenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führen wird;
13. BEGRÜSST die auf der Konferenz von Durban und den nachfolgenden Zwischentagungen erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Annahme einer Änderung des Kyoto-Protokolls auf der Konferenz in Doha, durch die die Kontinuität eines wirksamen multilateralen regelbasierten Systems, einschließlich seiner flexiblen Mechanismen, sichergestellt wird und der Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 als Teil eines Übergangs zu einer weltweiten rechtsverbindlichen Übereinkunft ermöglicht wird, und STELLT FEST, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Beschlüsse von Durban in EU-Recht umzusetzen, insbesondere was die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung sowie LULUCF anbelangt;

14. **BETONT**, dass er dafür eintritt, dass in Doha eine ratifizierbare Änderung des Kyoto-Protokolls vereinbart wird, die einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls ermöglicht und die mit ausgewogenen Fortschritten bei allen Elementen des in Doha vereinbarten Pakets einhergeht; **UNTERSTREICHT**, dass der zweite Verpflichtungszeitraum 2013 beginnt und 2020 enden sollte, und betont dabei, dass die neue weltweite rechtsverbindliche Übereinkunft spätestens zum 1. Januar 2020 wirksam werden sollte; **FORDERT** in diesem Zusammenhang alle in Anlage B genannten Parteien, die dies bisher nicht getan haben, dazu **AUF**, ihre quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO) rechtzeitig vor Beginn der Konferenz in Doha vorzulegen; **UNTERSTREICHT** die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung und hinlänglich ehrgeiziger Ziele im zweiten Verpflichtungszeitraum und **FORDERT** alle in Anlage B genannten Parteien **AUF**, ehrgeizige Zielvorgaben im Rahmen ihrer QELRO im zweiten Verpflichtungszeitraum sicherzustellen; **APPELLIERT AN** alle in Anlage B genannten Parteien, QELRO vorzuschlagen, die ehrgeiziger als ihre eigenen QELRO für den ersten Verpflichtungszeitraum sind und zu einer deutlichen Kursänderung gegenüber der bisherigen Politik führen; **ERINNERT** an den von der EU und ihren Mitgliedstaaten am 19. April 2012 unterbreiteten Vorschlag mit Informationen über die QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls; **IST** vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich einer Einigung über die anzuwendenden Regelungen **DAMIT EINVERSTANDEN**, dass die EU mit einer QELRO von 80 in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen wird, und **WEIST DARAUF HIN**, dass die Mitgliedstaaten vorschlagen, jeweils mit einer QELRO von 80 (Prozentsatz des Basisjahrs oder des Zeitraums) in eine überarbeitete Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgenommen zu werden; **IST DAMIT EINVERSTANDEN**, dass die schriftliche Zustimmung zu einer Änderung der Anlage B in Bezug auf die Europäische Union von der Europäischen Kommission erteilt wird, und **WEIST DARAUF HIN**, dass die schriftliche Zustimmung in Bezug auf die Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat einzeln erteilt wird;
15. **SCHLÄGT VOR**, das Verfahren zur Erhöhung der Zielvorgaben der QELRO einer Partei im Laufe des zweiten Verpflichtungszeitraums zu vereinfachen; **FORDERT** eine Überprüfung der Zielvorgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls, die zeitlich mit der Überprüfung 2013-2015 im Rahmen des Übereinkommens zusammenfällt;

16. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Überschuss an AAU aus dem ersten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn keine geeigneten Abhilfemaßnahmen erfolgen; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass dieses Problem angesichts der Annahme der Änderungen von Anlage B und des Beginns des zweiten Verpflichtungszeitraums am 1. Januar 2013 dringend gelöst werden muss, und ERKLÄRT ERNEUT, dass dies in nichtdiskriminierender Weise geschehen muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen, gleich zu behandeln sind und eine Übertragung von AAU auf den zweiten Verpflichtungszeitraum nur von den Parteien vorgenommen werden kann, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QELRO eingehen; SCHLÄGT VOR, eine Lösung für die Übertragung und Nutzung von AAU im zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu vereinbaren, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird;
17. HEBT HERVOR, dass bis zur Ratifizierung der Änderung des Kyoto-Protokolls der zweite Verpflichtungszeitraum mit sofortiger Wirkung durch pragmatische Lösungen umgesetzt werden sollte, damit für diejenigen Vertragsparteien, die eine QELRO für den zweiten Verpflichtungszeitraum eingegangen sind, während des Zeitraums vor dem Inkrafttreten der Änderung des Kyoto-Protokolls der Fortbestand der Regelungen und Einrichtungen des Kyoto-Protokolls und ein kontinuierlicher Zugang zu dessen Mechanismen gewährleistet sind; ERKLÄRT ERNEUT, dass die Annahme von Beschlüssen der CMP in Doha der beste Weg ist, um einen reibungslosen Übergang und die umfassende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen;

#### *Umsetzung des Übereinkommens*

18. BEGRÜSST die in Durban insgesamt erzielten Fortschritte in den Bereichen Anpassung, Minderung, Technologie, Finanzierung und Kapazitätenaufbau, die die weitere Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún begünstigen;
19. BETONT, dass die Zusagen der Industrieländer wie auch der Entwicklungsländer präzisiert werden müssen, damit die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten, beurteilt werden können; UNTERSTÜTZT die Fortsetzung des Prozesses zur weiteren Präzisierung der Klimaschutzverpflichtungen, der ihnen zugrunde liegenden Annahmen und ihrer Umsetzung sowie die Intensivierung des Austauschs über die Konzipierung und Umsetzung von Strategien für eine emissionsarme Entwicklung in den nachgeordneten Gremien;

20. BEGRÜSST die Schaffung eines neuen marktgestützten Mechanismus, der darauf abstellt, die Kosteneffizienz von Klimaschutzmaßnahmen zu erhöhen und diese Maßnahmen zu fördern, indem für einen Nettorückgang und/oder die Vermeidung von globalen Treibhausgasemissionen gesorgt, gleichzeitig aber auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird; UNTERSTREICHT, dass gewährleistet werden muss, dass die Einheiten des neuen marktgestützten Mechanismus reale, ständige, zusätzliche und überprüfte Emissionsreduktionen darstellen und dass sie im Rahmen strenger, belastbarer und transparenter gemeinsamer Anrechnungsvorschriften vollständig erfasst werden, um eine Doppelerfassung zu vermeiden; ERWARTET, dass auf der Konferenz in Doha die Modalitäten und Verfahren des neuen marktgestützten Mechanismus ausgearbeitet und angenommen werden, so dass dieser möglichst bald einsatzbereit ist;
21. BETONT, dass auf der Konferenz in Doha die Bestimmungen zum Umfang der Überprüfung im Rahmen des Übereinkommens sowie zu den Modalitäten ihrer Durchführung angenommen werden müssen, damit 2013 rechtzeitig mit der Überprüfung begonnen werden kann; BEKRÄFTIGT seine Auffassung, dass bei der Überprüfung die Angemessenheit des langfristigen globalen Ziels im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Übereinkommens sowie die bei seiner Verwirklichung insgesamt erzielten Fortschritte bewertet werden sollten;
22. UNTERSTREICHT, dass eine transparente Umsetzung der Verpflichtungen und Maßnahmen durch Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV), wie sie in den Vereinbarungen von Cancún beschlossen und in Durban weiter ausgeführt wurde, von entscheidender Bedeutung ist; BETONT, dass bei der verstärkten Umsetzung des MRV-Rahmens für alle Vertragsparteien weitere Fortschritte notwendig sind und dass auf der Klimakonferenz in Doha weitere Einzelheiten des MRV-Systems – einschließlich eines internationalen Konsultations- und Analyseverfahrens – vereinbart werden müssen, mit dem sich die Ziele in Bezug auf eine bessere Transparenz, die Überarbeitung der Leitlinien für die Bewertung, gemeinsame Berichterstattungsformate für die Zweijahresberichte der Industrieländer sowie Leitlinien zu den inländischen MRV-Systemen effektiv verwirklichen lassen;
23. UNTERSTREICHT, dass ein multilateral vereinbarter, gemeinsamer, strenger, solider und transparenter Rahmen für die Zeit bis 2020 für die Anrechnung sowie die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) mit umfassenden Vorschriften erforderlich ist, um die Umweltwirksamkeit zu gewährleisten, die Messung der Fortschritte in Bezug auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien zu ermöglichen, die Vergleichbarkeit der Anstrengungen und einen wirksamen CO<sub>2</sub>-Handel zu gewährleisten sowie die CO<sub>2</sub>-Märkte und die etwaige Nutzung von Ausgleichszertifikaten und Gutschriften mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien zu verknüpfen, einschließlich Vorschriften für die Länder, die sich an dem neuen marktgestützten Mechanismus oder anderweitig beteiligen; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, gemeinsame, für alle Vertragsparteien geltende Anrechnungsvorschriften für die Zeit nach 2020 anzunehmen;

24. BEGRÜSST die Beschlüsse von Durban zu REDD+, insbesondere zu den Garantien und den Referenzwerten für Wälder und Waldemissionen; HÄLT es für unerlässlich, dass in Doha weitere Fortschritte bei der Entwicklung von technischen Leitlinien erzielt werden, unter anderem zur Ermittlung von Tätigkeiten, die mit den Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung verknüpft sind, zu den Modalitäten für die nationalen Überwachungssysteme für Wald und für die Messung, Berichterstattung und Nachprüfung von REDD+, zur praktischen Umsetzung der Garantien sowie zu den Modalitäten und Verfahren für die Finanzierung ergebnisorientierter Maßnahmen; ERSUCHT diejenigen Entwicklungsländer, die REDD+-Maßnahmen planen, im Hinblick auf die Konferenz in Doha Informationen über die Entwicklung ihrer Referenzwerte für Wälder und/oder Waldemissionen und darüber, wie Garantien gehandhabt werden, bereitzustellen;
25. VERPFLICHTET SICH, den Anpassungsrahmen von Cancún kontinuierlich umzusetzen; SIEHT dem Arbeitsprogramm für den Anpassungsausschuss MIT INTERESSE ENTGEGEN, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz von Anpassungstätigkeiten im Rahmen des UNFCCC ermittelt werden; BEGRÜSST die Entscheidung, den Rahmen für eigenverantwortliche nationale Anpassungspläne abzustecken sowie das Verfahren zur Befähigung der am wenigsten entwickelten Länder, solche Pläne zu erarbeiten und durchzuführen, zu unterstützen und auf diese Weise die Anpassungsplanung der Entwicklungsländer zu verbessern; WÜRDIGT die Arbeit, die im Rahmen des Arbeitsprogramms zum Umgang mit Verlust und Beschädigung durch die Folgen des Klimawandels durchgeführt wurden, und ERWARTET eine weitere Verbesserung des Verständnisses und der Expertise im Hinblick auf Konzepte gegen das Risiko von Verlust und Beschädigung; und BESTÄTIGT seine anhaltende Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels über bestehende Kanäle und Mechanismen;
26. BEGRÜSST die Fortschritte, die seit Durban bei der Umsetzung des Technologiemechanismus erzielt wurden; BETONT, dass auf der Konferenz in Doha der Standort des Zentrums für Klimaschutztechnologie ausgewählt werden muss, damit der Technologiemechanismus im Jahr 2013 voll einsatzbereit ist;
27. ERWARTET, dass auf der Konferenz in Doha ein Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft erarbeitet wird, um wissenschaftliche und technische Belange der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Agrarsektor, auch in Bezug auf die Ernährungssicherheit, besser zu verstehen und zu behandeln;

28. BEKRÄFTIGT bezüglich der Notwendigkeit, globale Emissionsreduktionsziele für die internationale Luft- und Seefahrt zu vereinbaren, die mit dem 2°C-Ziel im Einklang stehen, seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009; RUFT die Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) weiter darauf hinzuwirken, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen unverzüglich ein globaler Strategierahmen ausgearbeitet wird, der gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet und weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen führt; BETONT, dass bei der Nutzung potenzieller Einkünfte die nationalen Haushaltsvorschriften und die Grundsätze und Bestimmungen des UNFCCC zu berücksichtigen sind;
29. BEKRÄFTIGT ERNEUT, wie wichtig es ist, die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den schwächsten und ärmsten Ländern, auch weiterhin zu unterstützen; ERINNERT in diesem Zusammenhang an seine Schlussfolgerungen vom 21. Februar und vom 15. Mai 2012 und UNTERSTREICHT, dass er die Frage der Finanzierung des Klimaschutzes im Vorfeld der Konferenz in Doha weiter prüft; BETONT, dass den Entwicklungsländern auf der Konferenz in Doha signalisiert werden muss, wie die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen nach 2012 fortgesetzt wird;

*Reichweite ("Outreach")*

30. ERTEILT dem amtierenden wie auch den nachfolgenden Präsidenten von COP 17/CMP 7 und COP 18/CMP 8 bei allen im Vorfeld der Konferenz in Doha erforderlichen Initiativen SEINE VOLLE UNTERSTÜTZUNG; BEKRÄFTIGT, dass er bereit ist, den Dialog weiter zu intensivieren und im Interesse eines starken und wirksamen internationalen Systems und konsequenter Klimaschutzmaßnahmen vor Ort eng mit allen Parteien zusammenzuarbeiten;
31. BEGRÜSST die Ergebnisse der Rio+20-Konferenz und SIEHT deren Umsetzung und den Folgemaßnahmen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; BETONT, dass klimapolitische Erwägungen in diesen Gesprächen durchgängig berücksichtigt werden müssen und Kohärenz mit dem UNFCCC sicherzustellen ist.